

Berufsgenossenschaftliche  
Information für Sicherheit und  
Gesundheit bei der Arbeit

BG-Information

BGI 506

(bisherige ZH 1/1)

# Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung

vom Oktober 2003



HVBG

Hauptverband der  
gewerblichen  
Berufsgenossenschaften

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite
I. Gliederung und Organisation .....	3
II. Zugehörigkeit und Finanzierung .....	3
III. Versicherte Personen .....	4
IV. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten .....	4
V. Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherungsträger .....	5
1. Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe .....	5
2. Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft .....	6
3. Entschädigung durch Geldleistungen .....	8
VI. Feststellungsverfahren .....	10
Anhang 1: Unfallanzeige (Formtext U 1000).....	11
Anhang 2: Verzeichnis der Unfallversicherungsträger .....	13

## I. Gliederung und Organisation

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Diese umfasst auch die gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung ist – ebenso wie die anderen Versicherungszweige – eine Pflichtversicherung.

Gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist das Sozialgesetzbuch, insbesondere dessen Siebtes Buch (SGB VII). Der Abschluss privater Unfall- oder Haftpflichtversicherungsverträge beeinflusst und ersetzt nicht die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (siehe Anhang). Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind fachlich, d.h. nach Gewerbebezügen gegliedert.

Die Berufsgenossenschaften und, von Ausnahmen abgesehen, die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht, sich selbst zu verwalten, d.h. sie führen die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung ihrer ehrenamtlichen Selbstverwaltungsorgane – jedoch unter staatlicher Aufsicht – durch. Selbstverwaltungsorgane sind Vertreterversammlung und Vorstand. Sie setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen, bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften je zu einem Drittel aus Vertretern der Versicherten, der Arbeitgeber und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht des Versicherungsträgers (z.B. die Unfallverhütungsvorschriften). Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Versicherungsträgers, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsgeschäfte handelt. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt hauptamtlich der Geschäftsführer.

## II. Zugehörigkeit und Finanzierung

Jeder Unternehmer gehört kraft Gesetzes der zuständigen Berufsgenossenschaft an. Er ist verpflichtet, ihr die Eröffnung seines Unternehmens binnen einer Woche anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt mit einer 4-Wochenfrist auch bei Änderungen im Unternehmen, die für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft von Bedeutung sind.

Die Mittel zur Deckung der Aufwendungen der Berufsgenossenschaft werden von den Unternehmern aufgebracht. Die Arbeitnehmer zahlen keinen Beitrag. Diese Beitragsregelung beruht darauf, dass die gesetzliche Unfallversicherung die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gegenüber seinen Arbeitnehmern ablöst.

Die Berufsgenossenschaften erheben ihren Beitrag im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung, d.h. sie legen ihre Aufwendungen nach Schluss des Geschäftsjahres auf die ihr zugehörigen Unternehmen um. Vorschüsse auf den Beitrag können erhoben werden. Die Beiträge werden nach der im abgelaufenen Jahr im Unternehmen gezahlten Lohn- und Gehaltssumme und nach der Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrenklassen des Gefahrtarifs berechnet. Der Gefahrtarif berücksichtigt die unterschiedliche Unfallbelastung der einzelnen Unternehmenszweige. Darüber hinaus sind dem Unternehmer unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Arbeitsunfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen.

### **III. Versicherte Personen**

Alle Beschäftigten sind ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Höhe ihres Einkommens und unabhängig davon, ob es sich um eine ständige oder nur vorübergehende Tätigkeit handelt, kraft Gesetzes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Daneben sind weitere Personengruppen versichert, z.B. Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende, Küstenschiffer, die im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege, in Hilfe-Organisationen, für Bund, Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätigen.

Versichert sind auch Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung, Entwicklungshelfer und Personen, die an einer Maßnahme der Rehabilitation durch einen Sozialversicherungsträger teilnehmen.

Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft, ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten sowie in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig Tätige sind anders als in der Landwirtschaft im allgemeinen nicht kraft Gesetzes versichert. Sie können aber durch die Satzung der Berufsgenossenschaft in den Versicherungsschutz einbezogen werden oder sich freiwillig versichern; die genannten unternehmerähnlichen Personen können sich nur freiwillig versichern. Steht der Ehegatte des Unternehmers zu diesem in einem Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag), so ist er kraft Gesetzes versichert.

### **IV. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

Versicherungsfälle der Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

#### **1. Arbeitsunfälle**

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte infolge ihrer versicherten Tätigkeit, z.B. als Arbeitnehmer, Blutspender, Schüler usw. erleiden.

Versichert ist auch die mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängende, auch außerhalb der Arbeitszeit und Arbeitsstätte vorgenommene Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung des Arbeitsgerätes, sowie deren Erstbeschaffung auf Veranlassung des Unternehmers.

Versichert ist ferner das Zurücklegen eines mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von der Stätte der versicherten Tätigkeit (i.d.R. der Weg von der Wohnung zur Arbeit und zurück). Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Versicherte diesen unmittelbaren Weg verlassen, um ihr Kind dorthin zu bringen oder abzuholen, wo es während der beruflich bedingten Abwesenheit der Eltern versorgt wird. Ebenso bleibt der Versicherungsschutz erhalten bei Abweichungen vom unmittelbaren Weg, die durch die gemeinsame Benutzung eines Fahrzeuges für den Weg nach und von der Stätte der versicherten Tätigkeit bedingt sind (Fahrgemeinschaften).

#### **2. Berufskrankheiten**

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheitenverordnung als solche bezeichnet sind und die sich Versicherte durch ihre versicherte Tätigkeit zuziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden im Einzelfall auch andere Krankheiten wie eine Berufskrankheit entschädigt.

## V. Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherungsträger

Den Unfallversicherungsträgern sind durch Gesetz folgende Aufgaben zugewiesen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe (Prävention)
- Heilbehandlung und Rehabilitation
- Entschädigung durch Geldleistungen

### 1. Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe

Die Unfallversicherungsträger haben die gesetzliche Verpflichtung, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen. Hierzu haben sie durch fachlich besonders vorgebildete Aufsichtspersonen (Technische Aufsichtsbeamte) die Durchführung der Prävention zu überwachen und die Unternehmer zu beraten. Unfallverhütungsvorschriften bieten hierzu die Rechtsgrundlage.

#### a) Technische Prävention

Die technische Prävention erstrebt die Arbeitssicherheit aller Betriebseinrichtungen durch Vermeidung technischer Gefahrenquellen und Ausbau aller denkbaren Schutzeinrichtungen. Sie erstreckt sich auf die sichere Beschaffenheit der technischen Arbeitsmittel, der Arbeitsverfahren und der Arbeitsstätten einschließlich aller Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen. Von Bedeutung ist insbesondere auch die vorgreifende Prüfung technischer Arbeitsmittel auf Arbeitssicherheit durch die Fachausschüsse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und durch das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz (BIA).

#### b) Prävention durch Aufklärung, Schulung und Werbung

Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, auf sichere Arbeitsweisen und sicheres Verhalten hinzuwirken. Sie haben für die erforderliche Ausbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen zu sorgen und Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen anzuhalten. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung werden von ihnen alle neuzeitlichen Mittel für die Aufklärung, Werbung und Schulung wie Broschüren, Merkblätter, Zeitschriften, Plakate, Filme, Tonbildreihen, Vorträge eingesetzt. Enge Zusammenarbeit mit dem Unternehmer und den Betriebsvertretungen soll den Erfolg dieser Arbeit sichern.

#### c) Vorbeugende Betriebsregelung durch den Unternehmer

Der Unternehmer muss alle der Prävention dienenden Maßnahmen und Anordnungen in seinem Betrieb treffen. Er muss seine Arbeitnehmer zum sicheren Arbeiten und zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften anhalten und sie über die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren aufklären. In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten hat er zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte unter Mitwirkung des Betriebsrates zu bestellen. Für Unternehmen mit geringer oder erhöhter Gefahr kann der Unfallversicherungsträger Abweichendes regeln.

Nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit hat er Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die ihn beim Arbeitsschutz und bei der Prävention unterstützen sollen. Damit soll erreicht werden, dass

- die dem Arbeitsschutz und der Prävention dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,

- gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Prävention verwirklicht werden können,
- die dem Arbeitsschutz und der Prävention dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten zu treffen hat, ergeben sich aus den Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) und „Betriebsärzte“ (BGV A7).

Die Berufsgenossenschaften haben den „Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen Dienst e.V.“ (BAD) eingerichtet, der mit der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH allen Unternehmern für die durch Gesetz geforderte betriebsärztliche und sicherheitsfachtechnische Versorgung zur Verfügung steht. Einige Berufsgenossenschaften haben eigene Dienste.

#### **d) Besondere arbeitsmedizinische Vorsorge**

Personen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt sind, werden in der Regel nach den „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ betreut.

#### **e) Erste Hilfe**

Die Unternehmer haben eine wirksame Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen, insbesondere durch die Ausbildung von Ersthelfern, sicherzustellen (Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. ab 1. Januar 2004 Abschnitt III der neuen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Verstoßen Unternehmer oder Versicherte vorsätzlich oder fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften, so kann der Unfallversicherungsträger eine Geldbuße bis zu 10000,- EUR festsetzen. Dasselbe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft.

## **2. Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

### **a) Heilbehandlung**

Bei Verletzungen durch Arbeitsunfälle und bei Berufskrankheiten leistet der Unfallversicherungsträger Heilbehandlung. Die Heilbehandlung verfolgt mit allen geeigneten Mitteln das Ziel, den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern.

Die Heilbehandlung umfasst insbesondere

- Erstversorgung,
- ärztliche Behandlung,
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Zur Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen unterhalten die Berufsgenossenschaften auch eigene Kliniken (BG-Unfallkliniken).

Bei Pflegebedürftigkeit werden Pflegeleistungen erbracht.

Heilbehandlung wird auch dann erbracht, wenn für den Versicherten die Gefahr besteht, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert.

### **b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Diese Leistungen haben das Ziel, den Versicherten nach ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern. Dies gilt gleichermaßen bei Berufskrankheiten, wenn die Gefahr besteht, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert. In diesem Fall werden die Versicherten unter Umständen angehalten, ihre gefährdende Tätigkeit aufzugeben. Ein dadurch verursachter Minderverdienst oder sonstige wirtschaftliche Nachteile sind durch eine Übergangsleistung auszugleichen.

Diese Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,
2. Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
4. berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegendem Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
5. Überbrückungsgeld entsprechend § 57 des Dritten Buches (SGB III),
6. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilnahme am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

In besonderen Fällen werden auch die erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen.

### **c) Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

Zu dem Verletztengeld bei Heilbehandlung und dem Übergangsgeld im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend u.a. folgende Leistungen gewährt:

- Übernahme der erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, auch für Familienheimfahrten (Reisekosten),
- ärztlich verordneter Behindertensport,
- Kfz-Hilfe und Wohnungshilfe,
- Haushaltshilfe.

Außerdem werden die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten übernommen, z.B. Lernmittel, Prüfungsgebühren.

Während der Durchführung von Heilbehandlung und Teilhabeleistungen sind die Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen in der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit versichert.

### 3. Entschädigung durch Geldleistungen

#### a) Leistungen an die Versicherten

- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit und Übergangsgeld im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles wird an Arbeitnehmer Verletztengeld gezahlt, soweit sie Arbeitsentgelt nicht erhalten. Lohnfortzahlungsansprüche bleiben in vollem Umfang bestehen.

Berechnung und Zahlung des Verletztengeldes entsprechen derjenigen des Krankengeldes, jedoch ohne die dortige Beschränkung in der Höhe.

Versicherte Unternehmer, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten ebenfalls Verletztengeld. Es wird kalendertäglich in Höhe des 450. Teiles des Jahresarbeitsverdienstes gezahlt.

Bezieher von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld sowie Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld erhalten Verletztengeld in der nach dem SGB III vorgesehenen Höhe.

Im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben erhalten Versicherte Übergangsgeld. Für die Berechnung gelten besondere Vorschriften.

- **Versichertenrente**

Versicherte erhalten eine Rente, wenn infolge des Versicherungsfalles ihre Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen gemindert ist und wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindestens 20 v.H. beträgt. Die Rente beginnt in der Regel mit dem Tage nach dem Ende der Zahlung des Verletztengeldes.

Haben Versicherte ihre Erwerbsfähigkeit verloren, so erhalten sie die Vollrente. Sie beträgt  $\frac{2}{3}$  des Jahresarbeitsverdienstes. Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Versicherungsfalle. Dabei gelten nach dem Alter abgestufte Mindestgrenzen. Für Fehlzeiten wird in der Regel eine Auffüllung vorgenommen. Der Höchstbetrag ist in den Satzungen geregelt.

Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der Teil der Vollrente gezahlt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist die Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer Versicherungsfälle gemindert und erreichen die Hundertsätze der durch die einzelnen Versicherungsfälle verursachten Minderung zusammen wenigstens die Zahl 20, so ist für jeden, auch einen früheren Fall, Versichertenrente zu zahlen. Die Folgen eines Versicherungsfalles werden nur berücksichtigt, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 v.H. mindern. Den Versicherungsfällen stehen gleich Unfälle oder Entschädigungsfälle nach einer Reihe weiterer Gesetze, die Entschädigung dafür vorsehen (z.B. Beamtengesetze, Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst).

Können Versicherte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt (Schwererletzte), infolge des Versicherungsfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen, so erhöht sich die Rente um 10 v.H., wenn Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu zahlen ist.

Sind Versicherte infolge des Versicherungsfalles ohne Arbeitsentgelt und -einkommen, ist die Rente unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend zu erhöhen.

**b) Bei Tod infolge eines Versicherungsfalls sind zu zahlen:**

- Ein in allen Fällen gleich hohes Sterbegeld,
- unter bestimmten Voraussetzungen Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung und
- Rente an die Hinterbliebenen  
Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben die Witwe, der Witwer, die Waisen und unter bestimmten Voraussetzungen der frühere Ehegatte, die Verwandten der aufsteigenden Linie, die Stief- und Pflegeeltern.
- Einkommensanrechnung  
Beziehen Empfänger von Witwen-/Witwerrenten und volljährige Waisen Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, wird dieses Einkommen, soweit es einen Freibetrag übersteigt, zu 40 v.H. auf die Rente angerechnet.
- Witwen- und Witwerrente  
Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem Tode wird Hinterbliebenenrente in Höhe von 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes gezahlt.  
Mit Beginn des 4. Kalendermonats beträgt die Hinterbliebenenrente 30 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes. Haben Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet, sind sie berufs- oder erwerbsunfähig, erziehen sie mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind oder sorgen sie für ein Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Waisenrente erhält oder nur deswegen nicht erhält, weil es das 27. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Rente 40 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes.
- Waisenrente  
Jede Waise erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente von 30 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes, wenn sie Vollwaise ist; Halbwaisen erhalten eine Rente von 20 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes. Waisenrente erhalten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch Pflegekinder, Enkel und Geschwister. In Sonderfällen (z.B. bei Schul- oder Berufsausbildung) wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, ausnahmsweise auch darüber hinaus, wenn sich die Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst verzögert.

**c) Hinterbliebenenbeihilfe**

Hinterbliebene Ehegatten von Schwerverletzten, die keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben, weil der Tod nicht Folge eines Versicherungsfalls ist, erhalten als einmalige Beihilfe einen Betrag in Höhe von 40 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Vollwaisen Anspruch auf diese Beihilfe.

In besonderen Fällen kann anstelle der einmaligen Beihilfe eine laufende Beihilfe gezahlt werden.

**d) Abfindung von Renten**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Abfindung von Versichertenrenten zugelassen. Hierzu bedarf es eines Antrages bei dem Unfallversicherungsträger.

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer, so wird an Stelle der bisherigen Rente eine Abfindung gezahlt.

**d) Rentenanpassung**

Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld werden jährlich angepasst.

**VI. Feststellungsverfahren**

Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig\*<sup>1)</sup> werden. Todesfälle sollten sofort mitgeteilt werden (z.B. telefonisch). Die Unfallanzeige\*<sup>1)</sup> ist vom Betriebsrat (Personalrat) mit zu unterzeichnen. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufskrankheit müssen ebenfalls angezeigt werden.

Im Feststellungsverfahren bestehen Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten und der Unternehmer.

Gegen Entscheidungen der Unfallversicherungsträger ist als Rechtsbehelf Widerspruch möglich, gegen Widerspruchsbescheide Klage vor dem Sozialgericht.

Über ihre Rechte und Pflichten in Einzelfällen erhalten die Versicherten und Unternehmer durch den zuständigen Unfallversicherungsträger Auskunft und Rat.

---

\*<sup>1)</sup> Vordrucke für die Unfallanzeige sind sowohl im Handel als auch bei den Unfallversicherungsträgern erhältlich; siehe auch <http://www.hvbg-service.de/cgi-bin/formtext> (z.B. für Unternehmer: Formtext U 1000)

## Unfallanzeige (Formtext U 1000)

1 Name und Anschrift des Unternehmens				<b>UNFALLANZEIGE</b>				
				2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers				
3 Empfänger								
4 Name, Vorname des Versicherten				5 Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr
6 Straße, Hausnummer			Postleitzahl		Ort			
7 Geschlecht		8 Staatsangehörigkeit		9 Leiharbeiter				
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
10 Auszubildender		11 Ist der Versicherte		<input type="checkbox"/> Unternehmer		<input type="checkbox"/> Ehegatte des Unternehmers		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				<input type="checkbox"/> mit dem Unternehmer verwandt		<input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer		
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für			13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)					
Wochen								
14 Tödlicher Unfall?		15 Unfallzeitpunkt			16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)			
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Tag   Monat   Jahr   Stunde   Minute						
17 Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)								
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen								
18 Verletzte Körperteile				19 Art der Verletzung				
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)						War diese Person Augenzeuge?		
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses				22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten				
				Beginn   Stunde   Minute   Ende   Stunde   Minute				
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als				24 Seit wann bei dieser Tätigkeit?				
				Monat   Jahr				
25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?								
26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt?				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort				
				später, am   Tag   Monat   Stunde				
27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen?				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am				
				Tag   Monat   Jahr				
28 Datum		Unternehmer/Bevollmächtigter		Betriebsrat (Personalrat)		Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)		

## I. Allgemeine Erläuterungen

<b>Wer</b> hat die Unfallanzeige zu erstatten?	Anzeigepflichtig ist der <b>Unternehmer</b> oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.
<b>Wann</b> ist eine Unfallanzeige zu erstatten?	Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine <b>Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen</b> oder den <b>Tod</b> eines Versicherten zur Folge hat.
In welcher <b>Anzahl</b> ist die Unfallanzeige zu erstatten? <b>Wohin</b> ist sie zu senden?	<b>2 Exemplare</b> sind an den zuständigen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (bei landwirtschaftlichen Betrieben, nur soweit sie Arbeitnehmer beschäftigen), ist <b>ein Exemplar</b> an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Staatl. Amt für Arbeitsschutz) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der bergbehördlichen Aufsicht, erhält die zuständige untere Bergbehörde <b>ein Exemplar</b> . <b>Ein Exemplar</b> dient der Dokumentation im Unternehmen. <b>Ein Exemplar</b> erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden.
Wer ist von der Unfallanzeige zu <b>informieren</b> ?	Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind durch den Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten über die Unfallanzeige zu informieren.
<b>Wie</b> ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Neben der Versendung per Post besteht auch die Möglichkeit der Anzeige durch Datenübertragung, wenn der Empfänger dies z. B. auf seiner Homepage anbietet.
Innerhalb welcher <b>Frist</b> ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige <b>binnen 3 Tagen</b> zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.
Was ist bei <b>schweren</b> Unfällen, Massenfällen und Todesfällen zu beachten?	Tödliche Unfälle, Massenfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind <b>sofort</b> dem zuständigen Unfallversicherungsträger und bei Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht oder der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, auch der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde bzw. der unteren Bergbehörde zu melden (Telefon, Fax, E-Mail).

## II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige

2. Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim Unfallversicherungsträger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
9. Der im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma/eines Personaldienstleisters ist ein Leiharbeiter. (Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.)
13. Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügt Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte zusätzlich Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Rentnerkrankenversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
17. Die Schilderung des Unfallhergangs soll detaillierte Angaben zum Unfall und zu seinen näheren Umständen enthalten (wo, wie, warum, unter welchen Umständen, Angabe der beteiligten Geräte oder Maschinen). Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallhergangs eingehen.  
Anzugeben ist der Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkauf in der Herrenkonfektion, Betriebshof, Gewächshaus, Stall.  
Anzugeben ist die Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte. Z. B. ... bediente einen Kunden, ... trug Unterlagen zum Meisterbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen, ... reparierte Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr).  
Anzugeben sind die Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (unfallauslösende Umstände, welche Arbeitsmittel wurden benutzt bzw. an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet). Z. B.:  
... beugte sich zu weit zur Seite aus, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe,  
... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst,  
... rutschte durch auf dem Boden liegenden Abfall/Schmutz/Öl/Dung aus.  
Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?  
Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?  
Die Unfallschilderung kann auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.
18. Beispiele: Rechter Unterarm, Linker Zeigefinger, Linker Fuß und rechte Kopfseite
19. Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung
23. Hier einsetzen z. B. Verkäuferin, Buchhalter, Maurer, Elektroinstallateur, Krankenschwester, Landwirt, Gärtner und nicht „Arbeiter“, „Angestellter“ oder „Unternehmer“.
25. Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof

## Anhang 2

### Verzeichnis der Unfallversicherungsträger

#### A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften

Bergbau-Berufsgenossenschaft, 44789 Bochum, Hunscheidtstraße 18  
 Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, 30853 Langenhagen, Theodor-Heuss-Straße 160  
 Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie, 97072 Würzburg, Riemenschneiderstraße 2  
 Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, 40225 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 74  
 Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, 40210 Düsseldorf, Kreuzstraße 45  
 Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, 40210 Düsseldorf, Kreuzstraße 45  
 Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft, 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 26  
 Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft, 55130 Mainz, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15  
 Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft, 70563 Stuttgart, Vollmoellerstraße 11  
 Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, 50968 Köln, Gustav-Heinemann-Ufer 130  
 Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 62  
 Holz-Berufsgenossenschaft, 81241 München, Am Knie 6  
 Papiermacher-Berufsgenossenschaft, 55127 Mainz, Lortzingstraße 2  
 Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung, 65185 Wiesbaden, Rheinstraße 6-8  
 Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, 55127 Mainz, Lortzingstraße 2  
 Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, 86153 Augsburg, Oblatterwallstraße 18  
 Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, 68165 Mannheim, Dynamostraße 7-11  
 Fleischerei-Berufsgenossenschaft, 55127 Mainz, Lortzingstraße 2  
 Zucker-Berufsgenossenschaft, 55127 Mainz, Lortzingstraße 2  
 Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, 20355 Hamburg, Holstenwall 8-9  
 Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, 30519 Hannover, Hildesheimer Straße 309  
 Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, 42115 Wuppertal, Viktoriastraße 21  
 Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, 60389 Frankfurt, An der Festeburg 27-29  
 Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, 76135 Karlsruhe, Steinhäuserstraße 10  
 Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft, 71032 Böblingen, Friedrich-Gerstlacher-Straße 15  
 Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen, 80335 München, Loristraße 8  
 Tiefbau-Berufsgenossenschaft, 81241 München, Am Knie 6  
 Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, 68161 Mannheim, M 5, 7  
 Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, 53113 Bonn, Niebuhrstraße 5  
 Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen – Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – 22297 Hamburg, Deelbögenkamp 4  
 Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen, 20354 Hamburg, Fontenay 1a  
 Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, 22765 Hamburg, Ottenser Hauptstraße 54  
 See-Berufsgenossenschaft, 20457 Hamburg, Reimerstwierte 2  
 Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, 47053 Duisburg, Düsseldorfer Straße 193  
 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 22089 Hamburg, Pappelallee 35/37

#### B. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

Schleswig-Holsteinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, 24143 Kiel, Schulstraße 29  
 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen, 26127 Oldenburg, Im Dreieck 12  
 Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, 30173 Hannover, Im Haspelfelde 24  
 Braunschweigische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, 38100 Braunschweig, Bruchtorwall 13  
 Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 6  
 Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, 40225 Düsseldorf, Merowingerstraße 103-105  
 Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, 48147 Münster, Hoher Heckenweg 76-80  
 Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Sitz: 64289 Darmstadt, Bartningstraße 57;  
 Sitz: 34119 Kassel, Murhardstraße 18  
 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz, 67346 Speyer, Theodor-Heuss-Straße 1

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland, 66121 Saarbrücken, Heinestraße 2-4  
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken, 95444 Bayreuth, Dammwäldchen 4  
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz, 84034 Landshut, Luitpoldstraße 29  
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken, 97072 Würzburg, Friedrich-Ebert-Ring 33  
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben, 86156 Augsburg, Tunnelstraße 29  
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern, 81673 München, Neumarkter Straße 35  
Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, 76135 Karlsruhe, Steinhäuserstraße 14  
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg, 70199 Stuttgart, Vogelrainstraße 25  
Gartenbau-Berufsgenossenschaft, 34121 Kassel, Frankfurter Straße 126  
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin, 15366 Hönow, Mahlsdorfer Straße 61 B  
Sächsische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, 04575 Neukieritzsch, Bahnhofstraße 16/18

### **C. Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand**

#### **Baden-Württemberg**

Badische Unfallkasse,  
76131 Karlsruhe, Waldhornplatz 1  
Badischer Unfallversicherungsverband,  
76131 Karlsruhe, Waldhornplatz 1  
Württembergische Unfallkasse,  
70329 Stuttgart, Augsburgers Straße 700  
Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband,  
70329 Stuttgart, Augsburgers Straße 700  
Unfallkasse Post und Telekom  
72072 Tübingen, Europaplatz 2

#### **Bayern**

Bayerische Landesunfallkasse,  
80805 München, Ungererstraße 71  
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,  
80805 München, Ungererstraße 71  
Unfallkasse München,  
80469 München, Müllerstraße 3

#### **Berlin**

Unfallkasse Berlin,  
12277 Berlin, Culemeyerstraße 2

#### **Brandenburg**

Unfallkasse Brandenburg  
15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 75  
Feuerwehrunfallkasse Brandenburg,  
15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 75

#### **Bremen**

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen,  
28215 Bremen, Walsroder Straße 12-14

#### **Hamburg**

Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg,  
22083 Hamburg, Spohrstraße 2  
Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg,  
20095 Hamburg, Kurze Mühren 20

#### **Hessen**

Unfallkasse Hessen,  
60313 Frankfurt, Opernplatz 14  
Eisenbahn-Unfallkasse,  
60329 Frankfurt (Main), Karlstraße 4-6

#### **Mecklenburg-Vorpommern**

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern,  
19053 Schwerin, Wismarsche Straße 199  
Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Landesgeschäftsstelle  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19061 Schwerin, Bertha-von-Suttner-Straße 5

#### **Niedersachsen**

Braunschweigischer Gemeinde-  
Unfallversicherungsverband,  
38102 Braunschweig, Berliner Platz 1 C  
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover,  
30519 Hannover, Am Mittelfelde 169  
Landesunfallkasse Niedersachsen,  
30519 Hannover, Am Mittelfelde 169  
Feuerwehr-Unfallkasse Hannover,  
30159 Hannover, Aegidientorplatz 2 A  
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg,  
26122 Oldenburg, Gartenstraße 9  
Feuerwehr-Unfallkasse Oldenburg,  
26122 Oldenburg, Moslestraße 1

#### **Nordrhein-Westfalen**

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,  
40625 Düsseldorf, Heyestraße 99  
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe,  
48159 Münster, Salzmannstraße 156  
Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen,  
40223 Düsseldorf, Ulenbergstraße 1  
Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen  
40591 Düsseldorf, Provinzialplatz 1  
Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,  
Verwaltungsstelle Münster,  
48159 Münster, Provinzial-Allee 1

**Rheinland-Pfalz**

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,  
56626 Andernach, Orensteinstraße 10

**Saarland**

Unfallkasse Saarland,  
66125 Saarbrücken, Beethovenstraße 41

**Sachsen**

Unfallkasse Sachsen,  
01662 Meißen, Rosa-Luxemburg-Straße 17a

**Sachsen-Anhalt**

Unfallkasse Sachsen-Anhalt,  
39261 Zerbst, Käspersstraße 31  
Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt,  
39112 Magdeburg, Carl-Miller-Straße 7

**Schleswig-Holstein**

Unfallkasse Schleswig-Holstein,  
24113 Kiel, Seekoppelweg 5a  
Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Landesgeschäftsstelle  
Schleswig-Holstein,  
24114 Kiel, Hopfenstraße 2 d

**Thüringen**

Unfallkasse Thüringen,  
99867 Gotha, Humboldtstraße 111

Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen,  
99086 Erfurt, Magdeburger Allee 4

**Ausführungsbehörden für UV des Bundes**

Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung,  
26382 Wilhelmshaven, Weserstraße 47

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung  
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Woh-  
nungswesen – AfU BMVBW  
48147 Münster, Cheruskerring 14

Das bisherige „Merkblatt für die gesetzliche Unfallversicherung“ (ZH 1/1) wurde in eine BG-Information „Merkblatt für die gesetzliche Unfallversicherung“ (BGI 608) überstellt.

Neben der Berücksichtigung der zwischenzeitlich zu beachtenden Rechtschreibreform wurden folgende Abschnitte aktualisiert:

- V Nr. 1 Buchstabe c) (zweitletzter Absatz),
- V Nr. 1 Buchstabe e),
- V Nr. 2 (Überschrift)
- V Nr. 2 Buchstabe b),
- V Nr. 2 Buchstabe c),
- V Nr. 3 Buchstaben a) und d),
- Anhang (Aktualisierung der Anschriften).

---

#### **Hinweis:**

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1-Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neue Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine Umstellung auf eine neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, kann diese in einer so genannten Transfer-Liste des Verzeichnisses des HVGB entnommen werden.